

*Dr. Stefan Stelzl, veröffentlicht in Zahnärztle-Wirtschaftsdienst  
6/2001, 15fff.; [www.iww.de](http://www.iww.de)*

## **Berufsrecht, Approbation, Zulassung, Berufserlaubnis**

### ***Individuelle Fachgespräche bei Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 ZHG unzulässig***

Nach § 13 des Zahnheilkundengesetzes (ZHG) kann Bewerbern, die (noch) keine deutsche Approbation als Zahnarzt erhalten können, eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde erteilt werden. Eine derartige Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der zahnärztlichen Tätigkeit von höchstens 3 Jahren erteilt oder verlängert werden. Eine Erlaubnis nach § 13 ZHG kommt bei ausländischen Zahnärzten in Betracht, die schon deswegen keine deutsche Approbation erhalten können, weil Sie keine deutsche oder EU-Staatsangehörigkeit besitzen. Betroffen sind vor allem Zahnärzte aus den Ostblockstaaten (Ex-)Jugoslawien, Rumänien etc.

Die Erlaubnis kann ausnahmsweise über den o.g. 3-jährigen Zeitraum hinaus verlängert werden, wenn der Antragsteller / die Antragstellerin mit einem deutschen Staatsbürger verheiratet ist, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Die Erteilung der Erlaubnis setzt nach § 13 Abs. 1 ZHG nur voraus, dass eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung (ggf. im Ausland) nachgewiesen wird.

Dessen ungeachtet verlangen die zuständigen Behörden, wie beispielsweise das Regierungspräsidium Stuttgart, welches die Erlaubnisse für ganz Baden-Württemberg erteilt, eine subjektive Gleichwertigkeitsprüfung. Nach der "Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gem. §§ 2 und 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde" vom 12.12.1994 muß der Bewerber, der in Baden-Württemberg eine Erlaubnis nach § 13 ZHG erhalten will, seine Fähigkeiten im Rahmen eines Fachgesprächs mit praktischen Ergänzungsübungen nachzuweisen. In anderen Bundesländern bestehen ähnliche Regelungen, so dass die folgenden Ausführungen auch für diese Bundesländer gelten.

Solche Gleichwertigkeitsprüfungen sind unzulässig. Bewerber um eine Erlaubnis nach § 13 ZHG dürfen nicht einem Fachgespräch unterzogen werden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht bereits in einer Entscheidung vom 18.02.1993 (- 3 C 64/90 -) klargestellt. Es hat dort ausgeführt, dass die Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Studienleistungen im Hinblick auf die Anerkennung als abgeschlossene Ausbildung allein von den objektiven Umständen des jeweiligen Ausbildungsganges abhängt.

Das BSG hatte sich in dem genannten Urteil zwar mit einer ärztlichen Approbation zu befassen. Die Vorschriften der Bundesärzteordnung entsprechen aber in den entscheidenden Punkten den Vorschriften des ZHG, so dass die Erwägungen ohne weiteres auf den zahnärztlichen Bereich übertragen werden können. Das Gericht weist darauf hin, dass der Vergleich des aufgrund eines Medizinstudiums im Ausland erzielten Ausbildungsstandes mit dem durch ein Studium der Medizin in der Bundesrepublik vermittelten Ausbildungsstand nicht auf die individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Antragstellers, sondern ausschließlich auf objektive Umstände des jeweiligen Ausbildungsganges abstelle.

### **Dr. Stefan Stelzl<sup>1</sup>**

Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht  
Stefan.Stelzl@Stelzl-RA.de

### **Daniela Stelzl<sup>2</sup>**

Rechtsanwältin  
Familienrecht  
Daniela.Stelzl@Stelzl-RA.de

Zettachring 8 A  
70567 Stuttgart  
Tel.: 0711 49097480  
Fax: 0711 49097489  
[www.Stelzl-RA.de](http://www.Stelzl-RA.de)

USt-Id Nr.: 97345/38616

BW Bank Stuttgart  
Kto-Nr.: 7421017400  
BLZ: 600 501 01

IBAN:  
DE03600501017421017400  
BIC: SOLADEST

#### <sup>1</sup> Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart  
Anwaltverein Stuttgart e.V.  
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte  
im Medizinrecht e.V.  
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im  
Deutschen Anwaltverein e.V.  
Deutsche Gesellschaft für Kassen-  
Arztrecht e.V.  
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im  
Deutschen Anwaltverein

#### <sup>2</sup> Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart  
Anwaltverein Stuttgart e.V.  
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im  
Deutschen Anwaltverein e.V.

Prüfungen, die den Zugang zu einem Beruf eröffneten, bedürften im Hinblick auf Art. 12 GG (Berufswahlfreiheit) einer gesetzlichen Grundlage. Diese sei aber für die ärztliche (und damit auch zahnärztliche) Approbation nicht vorgesehen. Diese Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht und in der Folge andere Gerichte in mehreren Entscheidungen bestätigt (BSG, Beschluss v. 17.03.1993 - 3 B 128/92 -; Urt. v. 27.04.1995 - 3 C 23/93 -; OVG Münster, Beschluss v. 13.12.1994 - 5 B 39/94 -). In seiner Entscheidung vom 29.08.1996 (- 3 C 19.95 ?) bestätigte das Bundesverwaltungsgericht diese Auffassung auch für die Approbation von Zahnärzten.

Das BVerwG hat ausdrücklich klargestellt, dass für eine subjektive Gleichwertigkeitsprüfung in Form von Fachgesprächen keine hinreichende Rechtsgrundlage im Zahnheilkundengesetz zu finden ist. Wenn dies aber sogar für die Erteilung einer Approbation gilt, wo nach § 2 Abs. 3 Satz 2 ZHG immerhin die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nachzuweisen ist, muss dies erst recht für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 13 ZHG gelten, wo diese Voraussetzung nicht gilt.

Für Baden-Württemberg hat dies das Verwaltungsgericht Karlsruhe in einem Urteil vom 28.10.1999 (- 6 K 1951/99 -) bestätigt. Auch das VG hat anerkannt, dass weder § 13 ZHG noch § 2 ZHG als Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung einer individuellen Leistungskontrolle in Betracht kommen.

Zu beachten ist allerdings, dass die Erteilung einer vorübergehenden Erlaubnis nach § 13 ZHG im Ermessen der zuständigen Behörde steht. Die Behörde kann die Erlaubnis also aus sachgerechten Gründen - nicht aber aus Gründen der fehlenden subjektiven Gleichwertigkeit - ablehnen. Etwas anderes gilt dann, wenn ein Fall der sogenannten Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Ein solcher Fall kann beispielsweise gegeben sein, wenn ein ausländischer Zahnarzt / eine ausländische Zahnärztin mit einem deutschen Staatsbürger verheiratet ist. Das Ermessen der Behörde ist dann wegen des bestimmenden Einflusses des sich aus Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz ergebenden Schutzes von Ehe und Familie dahingehend eingeschränkt, dass in der Regel nur über das "Wie" und nicht über das "Ob" der Erlaubnis entschieden werden darf. Das heißt, eine Erlaubnis muss erteilt werden, sie kann allerdings auf bestimmte Tätigkeiten oder auf bestimmte Arbeitsstellen eingeschränkt werden. Die insoweit abweichende Auffassung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe (aaO.) überzeugt nicht.

Probleme mit dem Patientenschutz, die von den zuständigen Behörden gerne reklamiert werden, ergeben sich dadurch nicht. Der Ausschluss einer subjektiven Gleichwertigkeitsprüfung bedeutet nicht, dass jeder Zahnarzt ohne weiteres in das deutsche System aufgenommen werden müsste. Für den Erhalt einer Approbation muss der Ausbildungsstand in seinem Heimatland objektiv dem deutschen Ausbildungsstand entsprechen. Für die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung der Zahnheilkunde nach § 13 ist diese Gleichwertigkeit zwar nicht erforderlich. Es muss aber immerhin eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung nachgewiesen werden. In der Praxis werden Erlaubnisse zudem nur für eine Angestelltentätigkeit bei einem niedergelassenen Zahnarzt erteilt, so dass neben der abgeschlossenen Ausbildung noch das "Sicherungsinstrument" der Überwachung durch einen approbierten Zahnarzt besteht.